

## **APK-N Sitzung vom Montag, 6. November 2017**

### **Unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben vernommen, worum es bei den «unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen», den “illicit financial flows” (IFF), geht. Und Sie werden sich vermutlich wundern, warum wir dafür einen neuen Begriff brauchen: Wir haben in den letzten 25 Jahren in der Schweiz erhebliche Anstrengungen in den einzelnen Teilbereichen unternommen, insbesondere gegen die Geldwäscherei, die Terrorfinanzierung, die Korruption und zur Rückführung gestohlener Diktatorengelder. Im Bereich der Steuertransparenz machen wir mittlerweile auch international mit und bei der Steuerharmonisierung hapert es weltweit zwar noch, aber wir sind bereit, uns auf die BEPS-Problematik einzulassen.

Wozu also ein neuer Überbegriff? Zum einen verrät seine Unschärfe, dass es nicht um einen Rechtsbegriff geht, sondern primär um ein entwicklungspolitisches Anliegen: Finanzplätze, die Sitzgesellschaften zur Verfügung stellen und es erlauben, mit komplexen Strukturen Intransparenz zu schaffen, tragen zur Verarmung des globalen Südens, zumindest zur Öffnung der Schere zwischen Arm und Reich bei.

Die Addis Ababa Action Agenda (AAAA) kümmert sich um das Thema und die OECD engagiert sich.

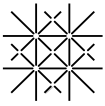
Allerdings entsprechen die IFF auch dem Anliegen der entwickelten Staaten, ihre Finanzbasis zu erhalten. Aus ihrer Sicht ist IFF ein “Ambrella term”, der helfen soll, die Aktion gegen Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Korruption und Steuerhinterziehung zusammenzuflechten (“Integrity, Probity and Transparency” hiess die entsprechende Losung im Rahmen der OECD).

Es wird schon hier deutlich, dass es bei den IFF nicht um ein spezifisch schweizerisches Thema geht, aber wir sind im internationalen Kontext gefordert, unseren Beitrag zu leisten.

Worin besteht der gemeinsame Nenner der illegalen bzw. illegitimen Kapitalzu- oder -abflüsse?

Er liegt in den intransparenten Vehikeln, die es organisierten Kriminellen, Diktatoren und Steuerbetrü gern gleichermassen erlauben, ihren Geschäften nachzugehen. Anwälte, Treuhänder oder Bankiers helfen immer wieder, Sitzgesellschaften zu errichten und Bankkonten an unkooperativen Finanzplätzen zu

Seite 1/2



eröffnen und die anonymisierten Gelder in Windeseile durch die Struktur pressen: Hier ist gerade auch die Schweiz gefordert, haben wir doch anhand der Panama Papers gesehen, wie intensiv etwa die Schweizer Anwaltschaft sich am Strukturbau beteiligt hat.

Aus meiner Sicht ergeben sich sowohl zur Abwehr des organisierten Verbrechens, von Terrorfinanzierung wie der Steuerhinterziehung konkrete Forderungen, die international bereits zum etablierten Standard gehören:

- (1) Art. 9 Abs. 2 GwG sagt in aller Klarheit, dass Anwälte und Notare von der Meldepflicht nur ausgenommen sind, soweit sie dem anwaltlichen Berufsgeheimnis des StGB unterstehen. Umgekehrt gewendet – und dies ist längst etabliert – unterstehen Geschäftsanwälte dem Geldwäschereicht. Der hier besonders interessierende Fall ist die Hilfe des Schweizer Anwalts bei der Eröffnung bzw. beim Kauf einer ausländischen Sitzgesellschaft oder der Errichtung eines ganzen Netzwerkes solcher Gesellschaften: Zu Recht hat uns die FATF daran erinnert, dass das nicht klassische Anwaltstätigkeit, sondern ein Beitrag zur Vermögensverwaltung ist.

Aus meiner Sicht braucht es keine Parlamentarische Initiative zur Klarstellung: Die Sache wäre klar, wenn wir das GwG (Art. 2 Abs. 3 lit. e und f) anwenden würden: Die Anwälte sind Finanzintermediäre. Damit sind sie, wie etwa Banken, zur tiefen Identifikation ihrer Klienten einschliesslich der wirtschaftlich Berechtigten bis zum Individuum bzw. – bei Kapitalgesellschaften – zur Identifikation des Kontrollinhabers verpflichtet. Die Ablehnung einer entsprechenden Parlamentarischen Initiative lässt aber Zweifel daran aufkommen, dass der Gesetzgeber die Zeichen der Zeit verstanden hat. Einmal mehr will man bis zum letzten Moment noch Geschäfte machen.

Um es klar zu sagen: Wenn wir unseren Augiasstall nicht selber aufräumen, werden es andere für uns tun und den Schweizer Anwalt unter Generalverdacht stellen.

- (2) Auf internationaler Ebene ist man sich sodann einig, dass wirtschaftlich Berechtigte bzw. Kontrollinhaber sowohl von Konten wie von Unternehmen identifiziert werden müssen (vgl. die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie). Joseph Stiglitz und ich gehen in unserem Bericht "*The Shadow Economy*" noch einen Schritt weiter: Wir verlangen, dass Handelsregister die wirtschaftlich berechtigten Individuen bzw. Kontrollinhaber öffentlich ausweisen. Es versteht sich, dass das ein internationales Projekt zur dramatischen Steigerung der Transparenz ist. Vollends exotisch ist es allerdings nicht, haben doch am Anti-Korruptions-Gipfel von London vom 12. Mai 2016 sowohl der Britische Premierminister wie der Schweizerische Aussenminister genau dies verlangt (lesen Sie Seite 27 des Bundesratsberichts zu den unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen).

Ich danke Ihnen.